

Schulgesetz

Änderung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

I.

Das Schulgesetz vom 4. April 1929 wird wie folgt geändert:

§ 29 Abs. 2 erhält folgende Fussnote:

^{25a)} Anstelle von § 29 Abs. 2 gilt für die Schuljahre 2005/06 bis 2009/2010 was folgt: In der Weiterbildungsschule soll die entsprechende Zahl im allgemeinen Zug 16 und im erweiterten Zug 22 in der Regel nicht übersteigen.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft auf Beginn des Schuljahres 2005/06 am 15. August 2005 wirksam. Sollte aufgrund eines allfällig erhobenen Referendums dieser Wirksamkeitstermin nicht eingehalten werden können, bestimmt im Falle der Annahme der Vorlage der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.